

Entgeltordnung für die Benutzung von Unterkünften der Stadt Werdohl zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen**in der Fassung vom 12.05.2017**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 08.05.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1**Entgeltpflicht und Entgeltschuldner**

- (1) Die Stadt Werdohl stellt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die ihr auf gesetzlicher Grundlage zugewiesen werden, sowie für Obdachlose Unterkünfte in Form von Übergangsheimen als öffentliche Einrichtung oder angemietetem Wohnraum zur Verfügung. Für die Benutzung der Unterkünfte ist ein Entgelt an die Stadt Werdohl zu zahlen, soweit nicht eine gesetzliche Entgeltfreiheit besteht (z.B. für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten) oder die Unterkunftskosten wegen Mittellosigkeit des Entgeltschuldners von der Stadt Werdohl zu tragen sind.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Benutzer einer Unterkunft. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für das Entgelt alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 2**Entgeltmaßstab und Entgelthöhe bei angemietetem Wohnraum**

Bei angemietetem Wohnraum bemisst sich das Benutzungsentgelt nach der Miete, welche die Stadt Werdohl an den Vermieter einschließlich aller Nebenkosten zu zahlen hat. Soweit der angemietete Wohnraum von einer Wohngemeinschaft bewohnt wird, werden die Gesamtmietkosten nach Kopfbzahl aufgeteilt. Der gleiche Verteilungsmaßstab gilt für Nachforderungen oder Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen.

§ 3**Entgeltmaßstab und Entgelthöhe bei der Nutzung von Übergangsheimen**

- (1) Bei den Übergangsheimen bemisst sich das Benutzungsentgelt nach den Aufwendungen, die der Stadt Werdohl für die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieser Einrichtungen entstehen. Hierbei werden insbesondere die Aufwendungen für Grundbesitzabgaben, Gas/Kohle, Strom, Wasser, Versicherungen, Abschreibungen und Personalaufwand berücksichtigt.
- (2) Für die Übergangsheime beträgt das Benutzungsentgelt pauschal 180 € pro Person und Monat.
- (3) Während des Leistungsanspruches der Entgeltschuldner nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhebt die Stadt Werdohl kein Nutzungsentgelt für die Unterkunft. Während dieser Zeit haben die Entgeltschuldner den Stromkostenanteil für Haushaltsstrom als Nutzungsentgelt zu tragen, der in ihrem individuellen Regelsatzanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enthalten ist

§ 4**Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund einer Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Werdohl.
- (2) Über die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes erhalten die Entgeltschuldner einen Entgeltbescheid.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.
- (4)
- (4) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsentgelte nach Tagen berechnet. Der Entgeltsatz für einen Tag beträgt 1/30 des Benutzungsentgeltes für einen Monat. Der Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Entgelte werden erstattet bzw. verrechnet.

§ 5**Funktionsbezeichnungen**

- (1) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose in Werdohl vom 27.07.1992, in der Fassung der 24..Änderungssatzung vom 27.04.2015, außer Kraft.

II.**Bekanntmachungsanordnung**

Die Entgeltordnung für die Benutzung von Unterkünften der Stadt Werdohl zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Veröffentlicht:

Bekanntmachungstafel des Rathauses in der Zeit vom 17.05.2017 bis 27.05.2017

Tag der Bereitstellung im Internet am 17.05.2017